



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 28. März 2024
Nummer 2555_300.150.450-1085314

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergehen folgende Verkehrsvorschriften:

Cramerstrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet:
auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 1;
auf dem südöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Badenerstrasse Nr. 79, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:
auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 7, gemäss örtlicher Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 *Es werden aufgehoben:*



2/2

Cramerstrasse

Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 18.10.1985: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet (Längsparkierung), Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Samstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr zwischen der Zufahrtsrampe beim Hause Nr. 16 und der Badenerstrasse (entspricht -4 Parkplätzen).

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 15.12.1992: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8004 wird aufgehoben: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen den Liegenschaften Nrn. 1 und 11 (entspricht -4 Parkplätzen).

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neu beurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neu beurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfü gten Verkehrs anordnungen ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 5 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift: **«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4»** am 17. April 2024 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 19. März 2024 / davkui

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1085314

Cramerstrasse

Parkflächen

Begründung und Antrag

Die Cramerstrasse ist im kommunalen Richtplan als Veloverbindung (Basisnetz) eingetragen und bildet ein wichtiges Teilstück der Verbindungsstrecke zwischen Wiedikon und dem Hauptbahnhof. Die Anordnung der Parkfelder auf der Fahrbahn führt in Kombination mit den Baumscheiben zu längeren Engstellen. Diese stellen insbesondere für Zweiradfahrende im Gegenverkehr ein erhebliches Sicherheitsdefizit dar. Der Veloverkehr wird bei Begegnungen mit motorisierten Fahrzeugen der Gefahr sich öffnender Fahrzeugtüren («Dooring-Unfälle») und ausparkierender Fahrzeuge ausgesetzt, was zu Unfällen mit schweren Folgen führen kann. Um die Verkehrssicherheit und die Qualität des Velonetzes zu erhöhen, sollen gebührenpflichtige Parkfelder sowie Parkfelder der Blauen Zone an den Engstellen der Strasse aufgehoben werden. Entlang der Liegenschaft Nr. 7 sind zwei Güterumschlagsfelder parallel zur Strasse angeordnet, welche nie verfügt wurden. Um die Engstelle zu verkürzen, wird das äussere Güterumschlagsfeld demarkiert und im Gegenzug das innere verlängert.

Es wurde zudem festgestellt, dass ein Bedarf an öffentlichen Parkplätzen für Motorräder, Motorfahrräder und Fahrräder besteht. Um den Bedürfnissen von Zweiradfahrenden gerecht zu werden, sollen auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 1 zwei Parkfelder der Blauen Zone zugunsten von Zweiradabstellplätzen aufgehoben werden. Des Weiteren soll auf dem südöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Badenerstrasse Nr. 79 ein gebührenpflichtiges Parkfeld zugunsten von Zweiradabstellplätzen aufgehoben werden.

Eine Übersicht der Parkplatzsituation im naheliegenden Umfeld befindet sich im [öffentlichen Stadtplan](#).

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.



2/2

Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-I-RWAUSS, KrC 4

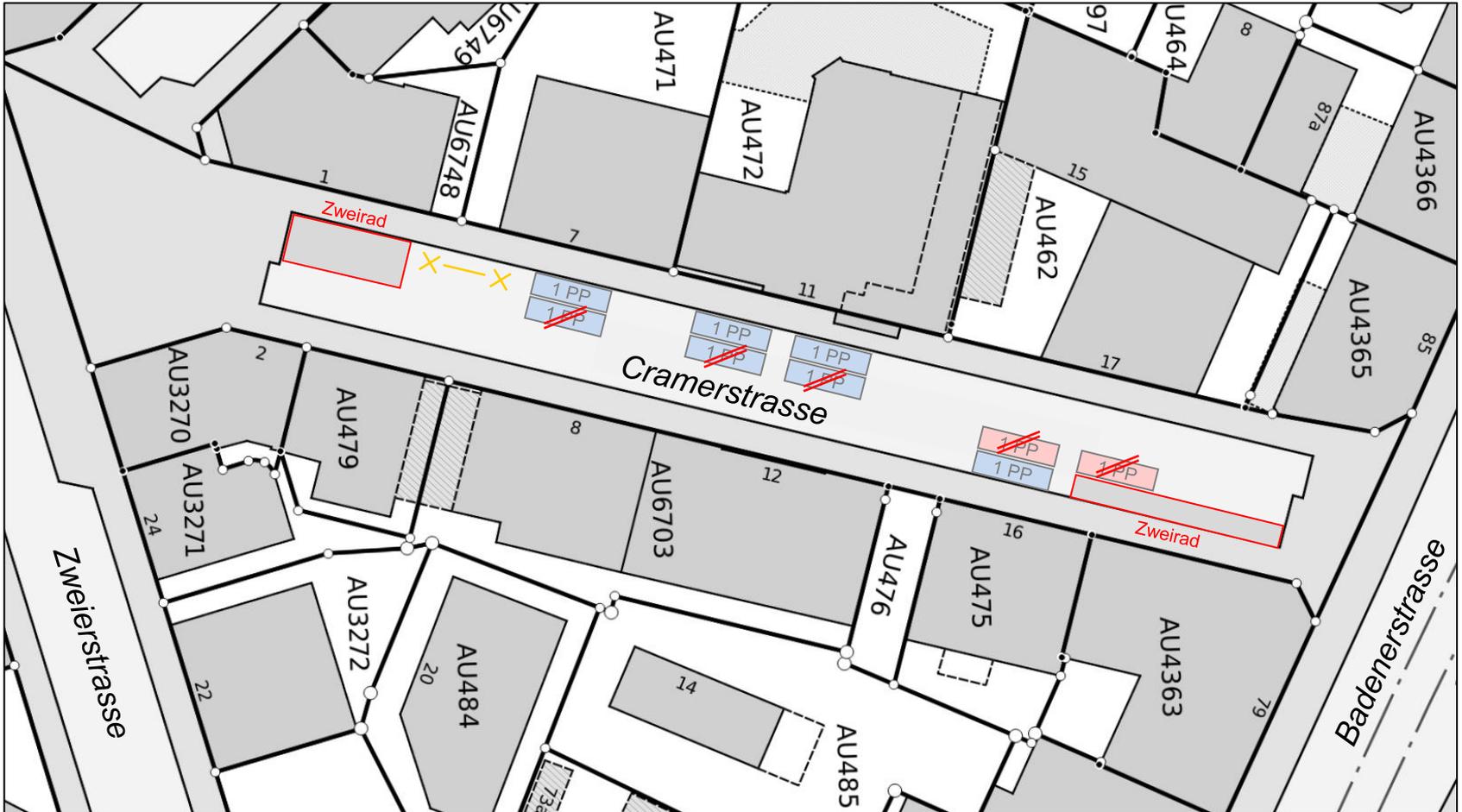
Bestand



Parkplatz – Bilanz	Bestehend
Weisser Parkplatz	4 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	8 Stück
Güterumschlagsfeld	2 Stück



Geplanter Vollzug



Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisser Parkplatz	4 Stück	0 Stück	-4 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	8 Stück	4 Stück	-4 Stück
Güterumschlagsfeld	2 Stück	1 Stück	-1 Stück

